

**Ansuchen um eine sozialgestaffelte Förderung  
für die Kinderkrippe „Am Pfarrhof“  
in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**

(öGRB vom 31.03.2022, TOP 22)

**AntragstellerIn**

Name des Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer oder Mailadresse: \_\_\_\_\_

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

**Ein Ansuchen auf Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gemäß § 16 Stmk.  
Kinderbetreuungs-Förderungsgesetz, LGLB. Nr. 94/2019, ist Voraussetzung für die  
Gemeindeförderung. Eine allfällig gewährte Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe wird  
vom Gemeindeförderungsbetrag in Abzug gebracht.**

Ich/Wir ersuche/n die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel um Gewährung einer sozialgestaffelten Förderung betreffend der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel gemäß den Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel vom 31.03.2022, TOP 22.

**Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung einer sozialgestaffelten Förderung betreffend der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert verarbeitet.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an [gde@gratwein-straßengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-straßengel.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am .....

.....

Unterschrift des Antragstellers

### Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:

- ausgefüllter und vollständiger Antrag
- HWS des Kindes in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Besuch der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Vorlage des letztjährigen Familiennettoeinkommens
- Errechnete Stufe der Sozialstaffel: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Sachbearbeiters: \_\_\_\_\_

### Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 31.03.2022, TOP 22 folgende Richtlinien für die sozialgestaffelte Förderung betreffend der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel beschlossen:

Eine leistbare Betreuung aller Kinder ist der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel ungemein wichtig. Aus diesem Grund soll nicht nur der Kindergartenbeitrag sozial gestaffelt sein, sondern auch die Beiträge der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“.

Um den Besuch dieser Kinderkrippe für alle leistbar zu gestalten, wird die nachfolgende soziale Staffelung eingeführt.

Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die Sozialstaffelberechnung für Kindergärten. Es werden jeweils zwei Stufen der Sozialstaffelberechnung zusammengefasst und je nach Familieneinkommen eine prozentuelle Reduzierung des Elternbeitrages gewährt.

Je nach monatlichem Familiennettoeinkommen kann der Beitrag zwischen 5 % und 40 % reduziert werden.

#### **Kostenbeihilfe (Sozialstaffelung):**

1. Antragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kind/er den Hauptwohnsitz in Gratwein-Straßengel haben und die Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ besucht/besuchen.
2. Der Förderanspruch entsteht mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten des Betreuungsmonats.
3. Das **Antragsformular** sowie **die Checkliste** der Einkommensnachweise, erhalten Sie in der Kinderkrippe „Am Pfarrhof“ bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel.
4. Die **vollständige und fristgerechte Vorlage der geforderten Nachweise** aus dem jeweiligen Vorjahr über die Einkünfte der unterhaltspflichtigen Familienangehörigen, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist Voraussetzung für einen etwaigen Anspruch auf Gewährung einer sozialgestaffelten Förderung.

5. Die **Förderstufen** nach monatlichem Familiennettoeinkommen betragen derzeit:

Stufen d. Sozialstaffelberechnung	Monatliches Familiennettoeinkommen		Fördersatz
	von	bis	
<b>1. + 2. Stufe</b>	<b>bis 1.952,22 €</b>		<b>40 %</b>
<b>3. + 4. Stufe</b>	<b>1.952,23 €</b>	<b>2.196,26 €</b>	<b>30 %</b>
<b>5. + 6. Stufe</b>	<b>2.196,27 €</b>	<b>2.440,30 €</b>	<b>20 %</b>
<b>7. + 8. Stufe</b>	<b>2.440,31 €</b>	<b>2.806,35 €</b>	<b>10 %</b>
<b>9. + 10. Stufe</b>	<b>2.806,36 €</b>	<b>3.294,41 €</b>	<b>5 %</b>
<b>11. Stufe u. höher</b>	<b>ab 3.294,42 €</b>		<b>keine Förderung</b>

6. Mehrkindstaffel: Jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wird mit einem Abzug von € 200,00 vom Familiennettoeinkommen berücksichtigt.

7. Zu Unrecht empfangene Kostenbeihilfen sind rückzuerstatten.

Die Richtlinie tritt mit **01. September 2022** in Kraft.